



Theo Kruse MdL - Platz des Landtags 1 - 40221 Düsseldorf

Herrn
Peter Piksa
Haus-Gravener-Str. 93
40764 Langenfeld

- per E-Mail -

DIE LANDTAGSFRAKTION

Theo Kruse MdL
Innenpolitischer Sprecher

Telefon (0211) 884-2762
Telefax (0211) 884-3366

theo.kruse@landtag.nrw.de

18.10.2010/Str

Zum Einsatz so genannter „Trojaner-Software“ in Nordrhein-Westfalen

Ihre E-Mail vom 10. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Piksa,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail, die meine Kollegin Andrea Verpoorten MdL zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet hat. In meiner Funktion als Innenpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion nehme ich dazu, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen, gerne Stellung.

In Ihrer E-Mail geben Sie die Berichterstattung über den vom Chaos Computer Club (CCC) identifizierten Trojaner zutreffend wieder. Vor dem Hintergrund der in Bayern gefundenen Software werfen Sie anschließend die Fragen auf, ob die nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden Software des gleichen Herstellers verwenden und inwieweit sichergestellt wird, dass die hierzulande eingesetzten Methoden zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Außerdem bitten Sie um eine persönliche Einschätzung der Angelegenheit.

Da die Themen „Quellen-TKÜ“ und „Online-Durchsuchung“ in der aktuellen Debatte zuweilen miteinander vermischt werden, möchte ich vorab die Gelegenheit nutzen und die Begrifflichkeiten kurz erläutern. Wenngleich der technische Unterschied relativ gering ist, muss man diese Themenbereiche rechtlich voneinander unterscheiden. Zwar wird in beiden Fällen ein Spionageprogramm aufgespielt, das im Prinzip die volle Kontrolle über den Rechner erlaubt. Digital hat der Staat also „den Fuß in der Tür“. Er kann durch bloßes Nachladen von Modulen alles Mögliche mit dem Zielrechner anstellen. Daher sind beide Maßnahmen technisch sehr eng miteinander verwandt. Der Unterschied liegt jedoch in der exakten Funktion: Bei der Quellen-TKÜ darf die Kommunikation lediglich an der Quelle vor der Verschlüsselung erfasst werden, also genau wie beim Ausleiten der Telekommunikationsdaten eines herkömmlichen Telefons (Festnetz oder Mobil). Screenshots von Bildschirmhalten oder Zugriffe auf die Festplatte sind jedoch gerade nicht erlaubt. Eine Online-Durchsuchung bedeutet hingegen vollen Zugriff auf den Computer – also all das, was der Chaos Computer Club (CCC) bei den nun analysierten Trojanern offenbar gefunden hat. Beide Funktionen – Online-Durchsuchung und

**CDU-Landtagsfraktion
Nordrhein-Westfalen**

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
www.cdu-nrw-fraktion.de

Quellen-TKÜ – sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.2008 grundsätzlich möglich (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07). Man braucht aber jeweils eine spezielle rechtliche Grundlage dafür. In Nordrhein-Westfalen existiert aktuell weder im Polizeigesetz noch im Verfassungsschutzgesetz eine Ermächtigung zum Einsatz von Trojanern zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Im Bereich der Strafverfolgung ist deren Einsatz zur Quellen-TKÜ dagegen unter strengen Voraussetzungen möglich, vgl. § 100a Strafprozessordnung (StPO).

Der Innenausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen hat sich am 13. Oktober 2011 mit der Problematik befasst. In diesem Zusammenhang hat der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger (SPD) dem Ausschuss berichtet, dass die nordrhein-westfälischen Behörden in den Jahren 2009 und 2010 in zwei Fällen so genannte Trojaner eingesetzt haben. Der Einsatz sei nach richterlichem Beschluss erfolgt, um schwere Rauschgiftdelikte aufzuklären. Die Trojaner seien zudem ausschließlich zur Quellen-TKÜ nach der Strafprozessordnung eingesetzt worden, genauer gesagt zur Erfassung von Gesprächen Beschuldigter über das Internet („Skype“). Ein Zugriff auf weitere Inhalte der infiltrierten Rechner sei gerade nicht erfolgt. Zwar sei auch die in Nordrhein-Westfalen verwendete Software von der Firma DigiTask hergestellt worden. Der Hersteller habe gegenüber dem Ministerium jedoch versichert, dass mit der ausgelieferten Software keine Online-Durchsuchung möglich sei. Dies habe das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD) mittlerweile zweimal überprüft und bestätigt: Einmal auf Weisung der CDU/FDP-geführten Vorgängerregierung und ein weiteres Mal auf Weisung der aktuellen Landesregierung.

Aus meiner persönlichen Sicht handelt es sich bei dem Einsatz von Trojanern um ein notwendiges Fahndungsmittel, an dessen Erforderlichkeit im digitalen Zeitalter keine ernsthaften Zweifel bestehen können. Andernfalls könnten sich Kriminelle allein dadurch, dass sie über das Internet kommunizieren, jeglicher Überwachung entziehen. Dass beim Einsatz dieses Fahndungsmittels die rechtlichen Grenzen eingehalten werden müssen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. Urteil gezogen hat, versteht sich von selbst. Vor diesem Hintergrund wünsche ich mir, dass die Debatte um dieses Thema auch zukünftig mit der gebotenen Sachlichkeit geführt wird. Nach dem aktuellen polizeilichen Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ist die Computerkriminalität im Jahr 2010 erneut signifikant angestiegen (+27,2 %). Angesichts der großen Anzahl von Straftaten, die im und über das Internet verübt werden, wäre es aus meiner Sicht fatal, wenn unsere Sicherheitsbehörden durch die aktuelle Debatte leichtfertig unter Generalverdacht gestellt würden, illegale Ausspäh-Methoden anzuwenden. In Nordrhein-Westfalen kann hiervon – bei bislang lediglich zwei Trojaner-Einsätzen nach § 100a StPO – jedenfalls keine Rede sein.

In diesem Sinne darf ich mich abschließend nochmals für Ihr Interesse an unserer parlamentarischen Arbeit bedanken und wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Theo Kruse